

Die Raymanns und ihr Hütungsrecht

von Hermann Overländer, Dinslaken

Eine der Haupterwerbsquellen der Dinslakener Bürger in früherer Zeit war die Viehwirtschaft. Mit Beginn der warmen Jahreszeit trieben die Bürger ihr Vieh auf die großen Weiden der Feldmark im Norden oder des Averbruchs im Süden der Stadt. In diesen Weidegebieten hatten die Bürger der Stadt das sogenannte „Hütungsrecht“. Alte Akten und Urkunden berichten uns, daß unsere Vorfahren zur Verteidigung ihrer Weidegerechtsame einstmals einen Prozeß führen mußten.

Am 27. Februar 1788 erschienen vor dem Magistrat der Stadt die Bürgervorsteher Susen, Walteneel, Weber, Mölder und Weischede und erklärten, daß sie nicht mehr das notwendige Geld aufbringen könnten, um die Bürgerrechte in dem seit Jahren schwebenden Prozeß gegen den Fiskus und den Schöffen Scholten aus Hiesfeld weiterhin zu verteidigen. Dem Magistrat sei doch, so wurde in der Erklärung festgestellt, bekannt, wie es zu dem Prozeß gekommen sei: Sie, die genannten Bürgervorsteher, hätten vor einigen Jahren „dem p. Scholten zu Hiesfeld einen Haufen Plaggen, so in dem hiesigen Averbruch gemehet, auseinanderreißen lassen“.

Nun habe der Prozeß schon so viel Geld gekostet, daß sie darüber in große Not geraten seien. Sie hätten deshalb auf Mittel sinnen müssen, sich vorläufig helfen zu können und in der Person des Bauern Johann Raymann aus Hiesfeld einen Mann ausfindig gemacht, der willig sei, alle erforderlichen Gelder unter gewissen Bedingungen vorzuschießen. Der Bauer Raymann war großzügig. Er übergab den prozessierenden Bürgervorstehern 200 Reichstaler als Darlehen unter der Bedingung, daß ihm für seine Schafherden das Hütungsrecht in der Feldmark Dinslaken zugestanden würde. Der Magistrat der Stadt, vertreten durch die Bürger Davidis, Hagdorn und van Doren, gab sein Einverständnis zu den Vereinbarungen und fertigte darüber eine Urkunde aus.

Über 30 Jahre weideten die Schafherden des Bauern Raymann friedlich und unbekümmert auf den Fluren der Feldmark. Inzwischen war aber Herr Raymann gestorben. Die Erben erinnerten sich des alten Vertrages und verlangten am 26. Mai 1820 durch ihren Rechtsbeistand, den Justizcommissarius te Peerdt aus Dinslaken, die Rückzahlung des Darlehens. Der damalige Bürgermeister Noot lehnte die Rückzahlung des Darlehens ab. Er verwies darauf, daß der Vertrag aus dem Jahre 1780 nicht von der Regierung genehmigt und das Darlehen nicht in das städtische Schuldenverzeichnis aufgenommen worden sei. Außer dem Rat der Stadt und dem Kgl. Landrat von Buggenhagen mußte sich noch die Kgl. Preussische Regierung in Kleve und in späteren Jahren die Regierung in Düsseldorf mit diesem Fall beschäftigen. Die Regierung in Kleve stellte in einem umfangreichen Rechtsgutachten fest, daß die Stadt Dinslaken zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sei, gab aber noch auf, die Prozeßakten ausfindig zu machen. Das war eine schwierige Sache. Beim Stadt- und Landgericht in Wesel waren die Akten nicht aufzufinden. Jahrelang zog sich die Sache hin. Die Erben Raymann taten nun das, was man in verwickelten Rechtsstreitigkeiten immer tun sollte: Sie strebten einen Vergleich an und baten den Rat der Stadt, ihre bisherige „Schafhudegerechtigkeit“ in der städtischen Feldmark zu erneuern. Dafür wollten sie die Kündigung des Darlehens zurücknehmen. Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 21. März 1823 den Vorschlag unter der Bedingung an, daß der Vertrag vom 5. Juli 1788 erneuert würde. Damit hatten die Erben Raymann erreicht, daß die Stadt Dinslaken ihre Forderung anerkannt hatte und vor allem, was weit wichtiger erscheint, war ihnen das Hütungsrecht in der städtischen Feldmark weiterhin garantiert.

